

Antrag auf Anrechnung selbstständig erbrachter Prüfungsleistungen

Alage zur Anmeldung zur Wiederholungsprüfung

Gemäß § 28 Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Zwischenprüfungen sowie Umschulungsprüfungen für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte“ im Freistaat Sachsen Abs. 2 und 3.

§ 28 Wiederholungsprüfung

(2) Hat die zu prüfende Person bei nicht bestandener Prüfung in selbstständigen Prüfungsleistungen mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so sind diese auf Antrag der zu prüfenden Person nicht zu wiederholen, sofern sich die zu prüfende Person zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) anmeldet. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden. Die Bewertung in einer selbstständigen Prüfungsleistung ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden.

Angaben zum Auszubildenden/Umschulenden

Name, Vorname, ggf. Geburtsname		Kennnummer
Str., Hausnr.	PLZ, Ort	
Tel./Mobil	E-Mail	

Folgende erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen möchte ich anrechnen lassen und bis zur nächsten Wiederholungsprüfung mitnehmen:

Sachverhalte steuerrechtlich beurteilen und in Steuererklärungen bearbeiten

Sachverhalte im Zusammenhang mit Finanzbuchhaltungen, Entgeltabrechnungen und Jahresabschlüssen bearbeiten

Wirtschafts- und Sozialkunde

Mandantinnen- und Mandantenberatung mitgestalten

Ort, Datum	Unterschrift des Auszubildenden/Umschulenden